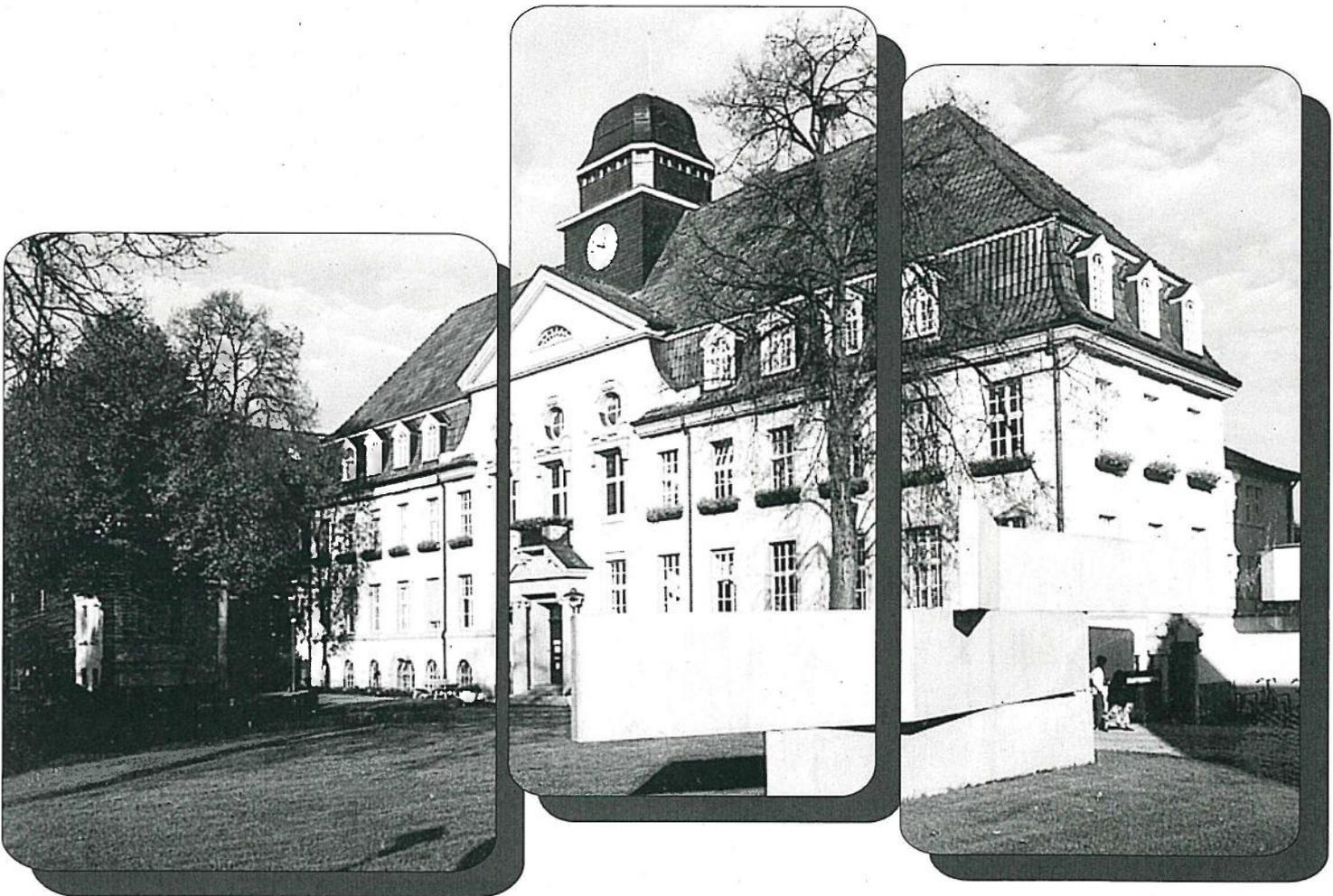


Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 57/2020
Ausgabetag: 02.10.2020

28



Inhaltsverzeichnis:**Seite:**

- | | |
|--|---|
| 1. Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm | 3 |
| 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Industrie- und Gewerbegebiet Selm an der Industriestraße“ in Selm
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB | |

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-140
E-Mail: g.hillmeister@stadtselm.de

Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Industrie- und Gewerbegebiet Selm an der Industriestraße“ in Selm

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

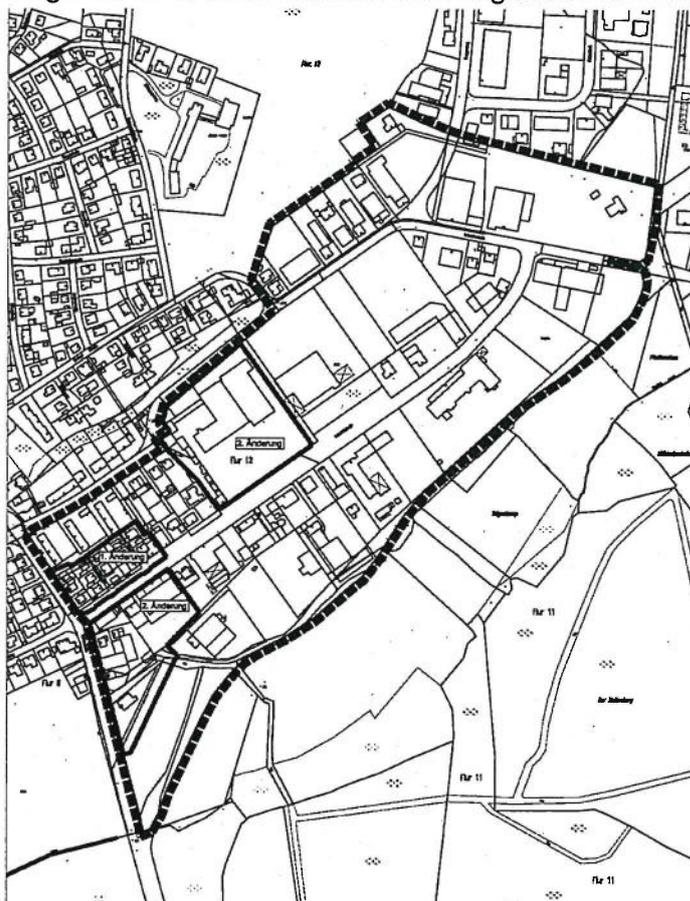
Der Rat der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Industrie- und Gewerbegebiet Selm an der Industriestraße“ beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgte im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB. Aufgrund des vereinfachten Verfahrens wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen. Eine Überwachung nach § 4 c BauGB ist nicht erforderlich.

Der Änderungsbereich umfasst den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Grenzen des Bebauungsplanes werden wie folgt grob beschrieben:

- Im Nord-Westen durch die Straße „Am Buddenberg“ und den Zechenbusch,
- Im Norden durch einen Abstand von ca. 330m südlich der „Werner Straße“,
- Im Süd-Osten durch die Grenzen der gewerblich genutzten Grundstücke in einem Abstand von ca. 120m südlich der Industriestraße bzw. durch die K 44 n,
- Im Süd-Westen durch die „Luisenstraße“.

Die genauen Grenzen können dem folgenden Übersichtsplan entnommen werden.



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 67 (ohne Maßstab)

Planungsziel:

Folgende Ziele sind mit der Planung verbunden:

- Schaffung einer Ausnahmeregelung durch die Aufnahme einer textlichen Festsetzung, wodurch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig und allgemein dargestellt werden können.
- das betriebsgebundene Wohnen im gesamten Bebauungsplangebiet soll durch Aufnahme der textlichen Festsetzung allgemein zulässig sein.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Selm tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Industrie- und Gewerbegebiet Selm an der Industriestraße“ in Kraft.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Industrie- und Gewerbegebiet Selm an der Industriestraße“ wurde gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird ab sofort auf Dauer während folgender Dienststunden (Feiertage ausgenommen)

montags – freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags – dienstags	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Bebauungsplan mit der Begründung wird in das Internet unter folgender Adresse <https://www.selm.de/planen-bauen-wohnen/bebauungsplaene/rechtskraeftige-bebauungsplaene.html> eingestellt und wird über das zentrale Internetportal des Landes NRW unter folgender Adresse: <https://www.uvp-verbund.de/nw> zugänglich gemacht.

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin ausgemacht werden.

Wichtig: Hinweise zur Einsichtnahme und Auskunfterteilung in Zeiten von befristeten Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus:

- Bitte nehmen Sie für Ihr Anliegen vorrangig Kontakt per Telefon oder per E-Mail zu uns auf. Nur wenn ein persönlicher Besuch unvermeidbar ist, erhalten Sie hierfür einen Termin. Ohne Termin erhalten Sie keinen Zutritt.
- Der Zugang für alle Besucher/innen der Stadtverwaltung Selm ist nur durch die Haupteingangstür möglich. Bitte legen Sie bereits vor dem Gebäude Ihren Mundschutz an.
- Falls Sie nur Unterlagen abgeben möchten, so werfen Sie diese bitte in den Hausbriefkasten am Haupteingang. Dieser Briefkasten wird mehrfach täglich geleert.
- Falls Sie zu früh sind, so warten Sie bitte außerhalb des Gebäudes und achten Sie hierbei auf die Mindestabstände. Innerhalb des Verwaltungsgebäudes gibt es keine Wartemöglichkeiten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Festsetzungen des oben genannten Bauleitplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

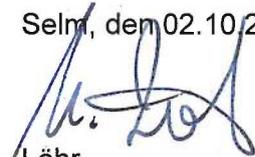
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann nach § 7 Abs. 6 GO NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung steht im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:
<http://www.selm.de/>

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Selm, den 02.10.2020



Löhr
Bürgermeister